

# Die gutachterliche Praxis im Strafverfahren mit jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten

Prof. Dr. Niels C. Habermann, Heidelberg

Jahrestagung Jugendhilfe im Strafverfahren 2017

04.05.17 Bildungszentrum Schloss Flehingen

© Niels C. Habermann

# Inhalte

- Wie ist der Aufbau eines Gutachtens und welche Aspekte liegen dem Gutachten zu Grunde?
- Welche (rechtlichen und wissenschaftlichen) Quellen sind Grundlage für das Gutachten und wie werden die Erkenntnisse gewonnen?
- Wo liegen die Grenzen des psychowissenschaftlichen Begutachtung?
- Können Sie eine Aussage zum Stichwort „Psychiatisierung der Jugendhilfe“ treffen?
- Was sind meine Fragen und evtl. Erwartungen an die Jugendhilfe?

# Wann und wozu ein Gutachten?

- Im Auftrag des Gerichts oder der StA; d.h. die Untersuchung ist vom Gericht angeordnet (nicht vom Probanden).
- soll sich im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu speziellen Fragestellungen gutachterlich äußern.
- Gutachter ist gegenüber dem Auftraggeber zur Offenbarung verpflichtet, unterliegt der Strafprozessordnung und wird vom Richter in seiner Tätigkeit geleitet.
- Dabei geht es um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden, oder um einen Erwachsenen zu Fragen betr. seiner Kindheit/Jugend oder zu Folgen aus dieser Zeit.
- Zumindest die gesetzlichen Vertreter von K/J müssen mit der Begutachtung einverstanden sein.

# Die Heranziehung des Sachverständigen gem. JGG

- Primär zur Reifebeurteilung
- Dabei muss auf die Persönlichkeitsentwicklung und –struktur und ggf. dabei erkennbare Defizite eingegangen werden.
- Es müssen ernsthafte psychische Erkrankungen oder eine Suchtmittelproblematik festgestellt oder ausgeschlossen werden.
- Teilweise in Überschneidung bzw. Konkurrenz zu den §§3 und 105 JGG können auch die Voraussetzungen der §§ 20/21 StGB in Frage kommen. Auch Maßregeln nach §§ 63 oder 64 StGB sind möglich.

# Aufbau eines Gutachtens

- Deckblatt
- Fragestellung
- Aktenlage
- Ergebnisse der Exploration
- ggf. Testergebnisse
- ggf. Fremdanamnese
- Psychischer Befund
- Diagnostischer Befund
- Beantwortung der Fragestellung

# Methoden der Informationsgewinnung (Quellen)

- Aktenanalyse
- Exploration
- Fremdanamnesen (bei Jug. v.a. Eltern)
- Testung (nach Indikation: Leistungsfähigkeit, Persönlichkeit, klinische Verfahren)
- **Verhaltensbeobachtung**
- **Beziehungsgestaltung**

# Psychischer Befund

- "**klassisch**" z.B. nach AMPD-Systematik vs. "**ganzheitlich deskriptiv**": Äußeres Erscheinungsbild, Sozialverhalten, Sprache, Kognitive Funktionen, Gefühle, Emotionen, Affekte, Problembereiche, "Dunkelfelder", Widerstände, Konflikte, Aggressivität, Impulsivität, Fähigkeiten, Ressourcen...
- Beschreiben, ohne zu werten. Interpretationen sind möglich, wenn sie als solche gekennzeichnet sind
- Sozial adäquates Verhalten? Authentisch oder fassadär Auf Anzeichen von (latenter) Aggressivität, Impulsivität, Labilität achten. "Machtdemonstrationen", Bemühen um eine asymmetrische Beziehung, Gefühl eines "Überwältigtwerdens"?

# Anamnese und Exploration

- Exploration und psychopathologische Beurteilung des KJ
- Exploration der Eltern
- ggf. Exploration weiterer wichtiger Bezugspersonen (z. B. Lehrer, Betreuer i. R. von Zeugenaussagen) und Erhebung anderer Informationen von Schule/Ausbildungsstätte
- Ergänzung: Fragebogen und Beobachtungsverfahren

# Exploration der Eltern

- Dient der Informationssammlung und dem Beziehungsaufbau
- Möglichst beide Elternteile befragen
- Möglichst Eltern und Kind/Jugendlichen gemeinsam befragen, zusätzlich Eltern ohne Kind befragen
- Fragen zu: Familiärer und sozialer Hintergrund, Entwicklungsgeschichte, Entwicklungsstand und schulische Leistungen, Interessen, Aktivitäten, Kompetenzen, Eigenschaften, psychische Auffälligkeiten des Jugendlichen

# Zu explorierende Bereiche

- Gegenwärtige Situation, Befinden, Erwartungen
- Familienanamnese
- Schulische / berufliche Anamnese
- Beziehungsanamnese (ggf. Sexualanamnese)
- Anamnese früherer somatischer / psychologischer / psychiatrischer u. a. Behandlungen
- Suchtmittelanamnese
- Delinquenzanamnese

# Erkundung individueller Ressourcen

Günstige Lebensbedingungen	Welche Bereiche in Beruf und Privatleben werden in Gegenwart und Vergangenheit als befriedigend erlebt?
Herausragende Fähigkeiten	Verfügt die Person über Fähigkeiten, welche sie von anderen abhebt?
Günstiges Beziehungsverhalten	Wie stark kann die Person sich auf Beziehungen einlassen? Was braucht sie dafür?
Funktionale Kognitionen	Gibt es positive Gedanken, die es erleichtern, sich schwierigen Situationen auszusetzen?

Quelle: Flückiger & Wüsten (2008): Ressourcenaktivierung. Bern: Huber.

# Testung kognitiver Funktionen

- Intelligenz: WIE / MWT / CFT / Matrizen test (Raven)
- Konzentrationsfähigkeit: d2 Aufmerksamkeits-Belastungstest
- Hirnorganizität: Benton-Test, CI-Test
- Lernfähigkeit und Abruf: VLMT Verbaler Lern- und Merkfähigkeitstest
- Demenz: Mini Mental Status Test

# Gebräuchliche klinische Verfahren

- DISYPS-II: Diagnostik-System für Psychische Störungen nach ICD-10 und DSM-IV für Kinder und Jugendliche
- CASCAP-D: Psychopathologisches Befund-System für K/J
- CBCL/4-18: Elternfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- OPD-KJ: Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik im Kindes-/Jugendalter
- Kinder-DIPS: Diagnostisches Interview bei psychischen Störungen im K/J-alter

# Grenzen der Begutachtung

- Gutachter können nicht feststellen, „ob etwas so war“. Sie sind im Strafverfahren angewiesen auf Vorgaben möglicher (wahrscheinlicher) Tatgeschehnisse und sollten immer die Grenzen ihrer Erkenntnismöglichkeiten deutlich machen.
- Insbes. wenn ein Proband von sich aus nichts oder nur wenig Relevantes erzählt, bleiben Schlussfolgerungen z.B. bzgl. der Steuerungsfähigkeit oder der Gefährlichkeit hypothetisch.
- Gerade in Bezug auf „schwerwiegende“ Diagnosen (z.B. Psychose, Persönlichkeitsstörungen) ist im Rahmen einer (zeitlich eng begrenzten) Begutachtung Zurückhaltung angebracht.

# Fokus auf Psychisches, nicht Normatives

- Entscheidend ist in jedem Fall eine enge Orientierung an den Rechtsvorschriften, ohne sich zum Erfüllungsgehilfen repressiver Normen oder gar zum "Hilfsrichter" umfunktionalisieren zu lassen.
- zB "Schuldfähigkeit", "schwere andere seelische Abartigkeit", "Erheblichkeit" und "Schwere" sind normative Begriffe; Konstrukte wie "Gefährlichkeit" und "Risiko" machen – insbesondere als graduelle Einschätzungen (gering, mittel, hoch) nur in Kombination statistischer mit individuellen Parametern Sinn!

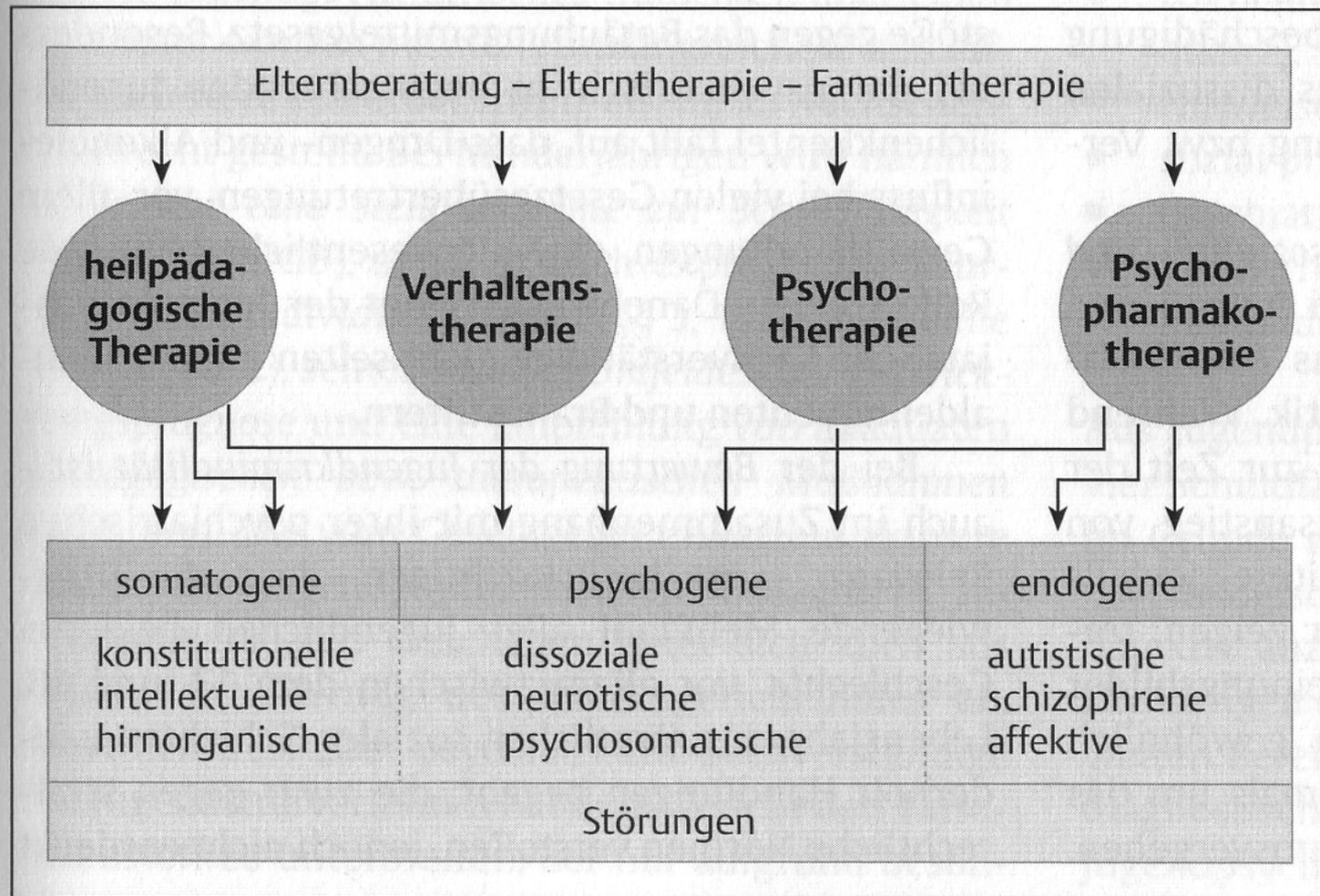
# Begutachtung und Psychotherapie

- Eine Therapieausbildung ist keine Voraussetzung für die Begutachtung. Möglicherweise ist eine solche in diesem Kontext sogar hinderlich, weil dort das "Leiden" des Patienten im Mittelpunkt steht.
- Ein guter Gutachter hat jedoch "quasitherapeutische Skills", die er für die Begutachtung einsetzen kann, zB um effektiv Vertrauen aufzubauen und dadurch Zugang zum inneren Erleben des Probanden zu bekommen.
- Wichtig v.a. "die Sprache des Patienten sprechen"; seine psychischen Bedürfnisse berücksichtigen; seinen Leidensdruck anerkennen, auch wenn dieser v. a. extrinsisch ist; Ressourcenorientierung auch bei massiven Defiziten.

# "Psychiatisierung" der Jugendhilfe

- Tatsächlich haben viele jugendliche Straftäter ernste psychische Probleme. Diese erreichen häufig jedoch (noch) keinen Schweregrad klinischer Relevanz.
- Wann bzw. inwieweit welche Störungen *psychiatrische* – insbesondere stationäre / psychopharmakologische – Behandlungen erfordern, ist umstritten (z.B. Emotionale Störungen, Ängste und Zwänge, ADHS, Autismus, Borderline-Störung...).
- Störungen des Sozialverhaltens und moderater Suchtmittelmissbrauch sind normalerweise keine Störungen, die eine psychiatrische Behandlung indizieren, sondern eine Verhaltenstherapie.
- Oft liegt primär eine Indikation für eine systemische Therapie vor (mit Einbezug der Familie).

# Die wichtigsten Behandlungsmethoden in der Kinder- und Jugendpsychiatrie



Quelle: Nedopil (2007): Forensische Psychiatrie. Stuttgart: Thieme.

# Adoleszenzkrise und ihr möglicher Ausgang

Störungen der Sexualentwicklung  
Identitätskrisen  
Autoritätskrisen  
Depersonalisations-  
syndrome  
körperliche  
Selbstwertkonflikte  
narzisstische Krisen  
und Suizidversuche  
Dissozialität und  
Delinquenz

Adoleszentenkrise  
Reifungskrisen

Heilung

Neurose

Persönlichkeits-  
störungen

Psychose

Die Beurteilung der „sittlichen  
und geistigen Reife“

# Zum § 3 JGG

- Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner **sittlichen und geistigen Entwicklung** reif genug ist, **das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln**.
- Geistige Reife spiegelt sich in dem **allgemeinen Eindruck** sowie in den **eigen- und fremdanamnistischen Angaben** wider und kann durch **Leistungstests** präzisiert werden. CAVE: Nicht nur IQ, sondern Bewältigungsstrategien der gesamten Lebensumstände.

# Zum § 3 JGG

- Für die Erfassung der sittlichen Reife erfolgt eine Orientierung an der Entwicklung der Moral (z.B. Kohlberg, 1997). Besonders relevant ist der Übergang von der präkonventionellen (Egozentrik, Furcht vor Bestrafung) zur konventionellen (gemeinsame Interessen, Erwartungen gerecht werden, sich an Regeln halten) Entwicklungsstufe.
- Dafür gibt es kein spezielles Testinstrument. Manche benutzen den TAT oder den PFT zur Einschätzung der sittlichen Entwicklung.
- Es kommt dabei alleine auf die Fähigkeit an, also: Wäre es ihm möglich gewesen, sich an dNormen des konventionellen Niveaus zu orientieren“, unabhängig davon, ob im konkreten Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

# Zum § 105

- Anwendung des JGG auf Heranwachsende, wenn sie in ihrer reifemäßigen Entwicklung noch Jugendlichen, also 14-17 jährigen gleichstehen, oder ihre Straftat **typischen Jugendverfehlungen** entspricht.
- Kann sich nicht auf empirische Feststellungen oder einen objektiven medizinisch-psychologischen Befund stützen, sondern ist eine **subjektive Ermessensentscheidung** mit großem Spielraum. Es gibt nicht DEN Jugendlichen als Ideal- oder Realtyp!

# Zum § 105

- Typische Entwicklungsaufgaben schon bewältigt oder nicht? z.B.
- Erlernen und Ausfüllen der Geschlechterrolle
- Erlangung der Unabhängigkeit vom Elternhaus
- Entwicklung von Selbstvertrauen
- Aufbau eines eigenen Wertesystems

# Marburger Richtlinien

## Jugendtümliche Züge bei reifungsverzögerten Heranwachsenden:

- Ungenügende Ausformung der Persönlichkeit
- Hilflosigkeit, die sich hinter Trotz und Arroganz versteckt
- Naiv-vertrauensseliges Verhalten
- Leben im Augenblick
- Starke Anlehnungsbedürftigkeit
- Spielerische Einstellung zur Arbeit
- Neigung zum Tagtraum
- Hang zum abenteuerlichen Handeln
- Sich-hinein-Leben in selbsterhöhende Rollen
- Mangelhafter Anschluss an Altersgenossen

# Marburger Richtlinien (1955)

- **Hw = Jug bei:**
- Fehlen einer Lebensplanung
- Keine Fähigkeit zu selbständigem Urteil und Entscheiden und überschauendem Denken
- Fehlende Fähigkeit Gefühlsurteile rational zu unterbauen
- Keine ernsthafte Einstellung zur Arbeit
- Fehlende Eigenständigkeit gegenüber anderen Menschen

# Reifekriterienliste der Mannheimer Arbeitsgruppe 1991

1. realistische Lebensplanung
2. Eigenständigkeit gegenüber Eltern
3. Eigenständigkeit ggü. Peers und Partner
4. Ernsthafte Einstellung ggü. Arbeit und Schule
5. Äußerer Eindruck
6. Realistische Alltagsbewältigung
7. Gleichaltrige oder ältere Freunde
8. Bindungsfähigkeit
9. Integration von Eros und Sexus
10. Konsistente berechenbare Stimmungslage

# Fazit

- "Die Reifebeurteilung i. S. des Paragraphen 105 JGG gehört mit zu den schwierigsten Aufgaben für den im Bereich des Jugendrechts tätigen forensischen Sachverständigen. Die im Gesetzestext formulierten Eingangskriterien der "sittlichen und geistigen Entwicklung" und der "Jugendverfehlung" sind vom Gesetzgeber recht vage formuliert worden und bis heute eher unzureichend mit Inhalt gefüllt worden. Dem Juristen bzw. sachverständig tätigen Mediziner oder Psychologen werden hier eine oft unlösbar erscheinende Entscheidungen abverlangt. Unstrittig ist, dass um die Vollendung des 18. Lebensjahres keine einschneidenden Entwicklungsfortschritte zu erwarten sind, die als Kriterien zur Unterscheidung zwischen "Jugendlichem" und "Erwachsenen" geeignet sind." (Scholz & Busch, 2003)

# Bonner Delphi Studie (2003)

1. Soziale Autonomie und A. in der Lebensführung
2. Beziehungen und Partnerschaft
3. Qualifikation und Ziele
4. Werte und Normen
5. Emotionalität und Impulsivität
5. Problem- und Konfliktmanagement
6. Kommunikation und Reflexivität
7. Familiäre und soziale Umweltbedingungen / Normorientierung
8. Umstände der Tat
9. Beweggründe der Tat

# Grundbedürfnisse

- „Bedürfnisse, die bei allen Menschen vorhanden sind und deren Verletzung oder dauerhafte Nichtbefriedigung zu Schädigungen der psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens führen“ (S. 185)
  - Bindungsbedürfnis
  - Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle
  - Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung/-schutz
  - Lustgewinn/Unlustvermeidung

# Annäherungs- und Vermeidungsziele

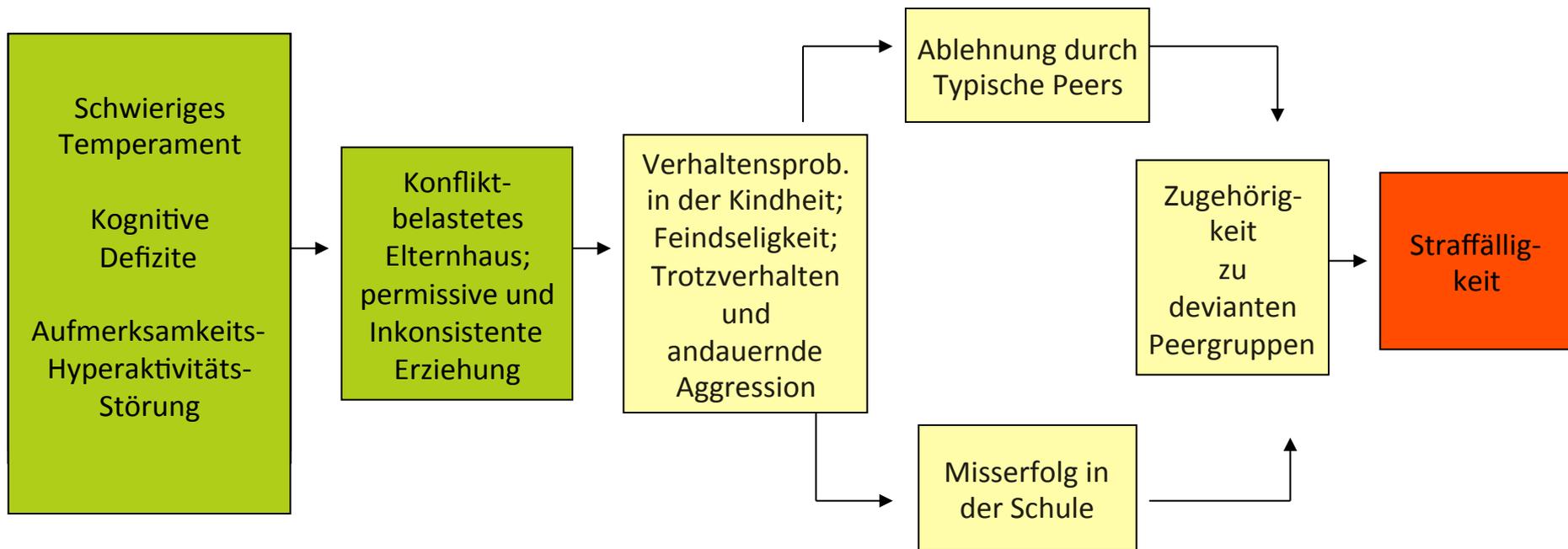
- Intimität/Bindung
- Geselligkeit
- Anderen helfen
- Hilfe bekommen
- Anerkennung/Wertschätzung
- Überlegensein/Imponieren
- Autonomie
- Leistung
- Kontrolle haben
- Bildung/Verstehen
- Trennung
- Geringschätzung
- Erniedrigung/Blamage
- Vorwürfe/Kritik
- Abhängigkeit/Autonomieverlust
- Spannungen mit anderen
- Sich verletzbar machen
- Hilflosigkeit/Ohnmacht
- Versagen

# Entwicklungspsychologische Sichtweise

Frühe Kindheit

Mittlere Kindheit

Adoleszenz



(vgl. Berk, 2011)

# Delikthypothese

- **Wichtig:** Die Entstehung und Entwicklung eines (hypothetischen) Tatmotivs muss – möglichst gestützt auf eine psychologische Theorie menschlichen Erlebens und Verhaltens – schlüssig erklärt werden können! („Deliktmechanismus“)
- Wie wirken welche Problembereiche unter welchen inneren und äußeren Umständen zusammen, damit daraus das Delikt resultierte?
- Damit wird zugleich eine Aussage darüber getroffen, welche Probleme / Störungen behandelt werden müssen, um die Rückfallgefahr zu reduzieren.
- In den wenigsten Fällen "verschwinden" deliktrelevante Problembereiche durch die Tat an sich und/oder eine reine Strafverbüßung!

# Aus Expertensicht am besten/am wenigsten geeignete Ansätze zur Verringerung von Jugendkriminalität

- frühe Förderung von Kindern in sozialen Problemlagen
- Bildungsintegration bei Zuwanderung
- Beschleunigte Gerichtsverfahren
- Umsetzung evaluierter Präventionsprogramme an Schulen
- verstärkte Zusammenarbeit von Polizei und anderen Institutionen
- Warnschussarrest
- Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit
- Elektronische Fußfessel
- Absenken des Strafmündigkeitsalters
- Anhebung der Höchststrafe

# Zum Schluss: Meine Fragen und Erwartungen an die Jugendhilfe:

- Sind Ihre Fragen beantwortet?
- Wie oft haben Sie mit Gutachtern zu tun, um welche Fragestellungen geht es dabei, und sind deren Vorgehensweisen und Befunde für Sie verständlich?
- Können Sie damit vielleicht sogar praktisch "etwas anfangen"?
- Gibt es Verhaltensweisen von Gutachtern, die Sie für wenig zielführend halten?
- Wären Fortbildungen z.B. zu bestimmten Störungsbildern oder Testverfahren für Sie hilfreich?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

[profhabermann@gmx.de](mailto:profhabermann@gmx.de)